

Funktionen wahrnehmen, wie Unterricht prinzipiell erzieherisch wirksam ist.

6. Gegen kirchliche Beauftragungs- und Kontrollfunktionen sprechen zunächst die oben genannten Überlegungen, also vorrangig ein Verständnis von Schule und Unterricht, das auf die plurale und säkulare Gesellschaft bezogen ist. Praktisch sprechen vor allem die Auswirkungen einer kleinhaltenden Kontrolle dagegen, die jedem bekannt sind, der in kirchlichen Lehrbuchkommissionen mitgearbeitet hat oder Einblick in diese Kreise besitzt. Dabei muß für die Gesamtsituation die Effizienz eines *vorausseilenden Gehorsams* der „Katecheten“ mitberücksichtigt werden: Viele sachlich notwendigen Konflikte werden nicht ausgetragen, weil man ihre Folgen scheut.

7. Eine kirchliche Katechese *kann* denselben Themenkatalog haben wie der schulische RU. Sie darf intendieren, eine Glaubenzustimmung zum Bekenntnis der jeweiligen Konfession bei allen Schülern zu erreichen, ist jedoch auch hier an Voraussetzungen gebunden, die eine dialogische Unterrichtsführung fordern. Die kirchliche Katechese sollte nicht durchgehend schulbegleitend erteilt werden, sondern Schwerpunkte setzen und vor allem die Formen der Erwachsenenbildung entwickeln und ausbauen helfen. *Hubertus Halbfas, Drolshagen*

1. Schulen sind um der Kinder willen da und nicht die Kinder um der Schule willen. Daher hat sich jede Bildungsarbeit innerhalb der Schule zunächst am Kinde zu orientieren. Wenn der Staat die Kinder durch die Schulpflicht praktisch „zwingt“, einen Großteil ihrer Kinder- und Jugendzeit in Schulen zu verbringen, so muß er gewährleisten, daß die Entfaltung der Anlagen und Fähigkeiten des Kindes möglichst ganzheitlich erfolgt und alle Wertebereiche miteinbezieht. Nun sind unsere Schüler nicht nur Staatsbürger und Glieder einer pluralistischen Gesellschaft, sie gehören in unseren Ländern zumeist einer bestimmten Konfession an und haben dadurch ein Anrecht darauf, daß die Bildungswerte und Bildungsgüter dieser Konfession, die auch an den geistigen und seelischen Werten unserer Kultur großen Anteil haben, in das Bildungsgeschehen integriert werden.

2. Das Ziel hängt von vielen Komponenten

ab: Ob die staatliche Schule im Geist einer bestimmten Konfession geführt wird, wie dies in Bayern der Fall war, ob es sich um eine christliche Gemeinschaftsschule oder um simultane Schulen wie in Österreich handelt, es hängt davon ab, ob der Staat einen konfessionellen RU oder einen „objektiven“ (wie in Schweden) ermöglicht. Es variiert nach einzelnen Schultypen und ihren jeweiligen Bildungszielen, nach der Glaubensreife der Schüler, nach deren religiösem Milieu usw. Ganz allgemein gesagt, scheint mir eine „Sachkunde Religion“ allein als Zielbestimmung zu wenig. Es wird und wurde auch bisher im RU Sachkunde betrieben. Es wäre denkbar, daß einzelne Schulstufen – etwa im Gymnasium – vorwiegend oder ausschließlich im Sinn einer Sachkunde unterrichtet werden. Die gewiß notwendige Bezogenheit des RU auf Sachliches dürfte nicht dazu führen, daß anderes (etwa: die sinngebende Deutung menschlicher Erfahrung; das meditative Element; das, was an der christlichen Botschaft Verheißung und Gericht ist, u. a. m.) verkürzt oder preisgegeben wird.

3. Die religionspsychologischen Analysen und Erwägungen der Gegenwart zeigen eindeutig, daß jede Altersstufe ihre spezifische und unwiederholbare Begegnungs- und Verwirklichungsmöglichkeit des Religiösen besitzt. Von daher gesehen halte ich eine Beschränkung des RU auf einzelne Altersstufen für unrichtig. Die Struktur des RU für bestimmte Altersstufen sollte aber im Blick auf die religionspsychologische und natürlich auch theologische Erkenntnis erarbeitet und gewonnen werden.

4. Man sollte nicht übersehen, daß manche Schwierigkeiten nicht den RU allein betreffen, sondern im Strukturwandel von Schule, Kirche und Gesellschaft allgemein begründet sind. Offensichtliche Schwierigkeiten in der Berufsschule haben oft andere Wurzeln als solche an Volksschulen oder im Gymnasium. Ein und dasselbe Symptom (Interesselosigkeit, Disziplinschwierigkeiten, ein „Nichtankommen“ etc.) kann in verschiedenen Ursachen begründet sein: in mangelndem pädagogischem Geschick des Religionslehrers oder in fehlenden Voraussetzungen methodischer Art oder in der konkreten Sozialstruktur einer Klasse.

Schwierigkeiten wurzeln weiters darin, daß wir die Notwendigkeit einer neuen Übersetzung der christlichen Botschaft in die Sprache unserer Zeit zwar erkannt, diese Aufgabe aber noch nicht gelöst haben, daß unsere Lehrpläne in ihren Zielforderungen noch zu sehr ein gläubiges Milieu und die Bereitschaft, sich kritiklos auf die Kirchen verweisen zu lassen, voraussetzen, daß vieles, was gelehrt wird, in der Umwelt der Schüler nicht gelebt wird. Eine Reihe der heute vorhandenen Schwierigkeiten würde eine exakte Faktorenanalyse dieser Schwierigkeiten erfordern. Entsprechende Untersuchungen sollten nicht mehr länger hinausgeschoben werden. Manche Schwierigkeiten ließen sich auch beheben, wenn die Ausbildung der Religionslehrer neu konzipiert würde. Die Zukunft des RU wird auch davon abhängen, ob es gelingt, entsprechende Formen und Mittel für eine permanente Weiterbildung der Religionslehrer zu schaffen. Diese müßte auch die Sinnhaftigkeit des schulischen RU erschließen, denn manche Schwierigkeit scheint ihre Wurzel darin zu haben, daß dem Katecheten diese Sinnhaftigkeit zuwenig bewußt ist.

5. Ein guter RU nimmt durch alles, was er wirkt, und auch dort, wo er bloße Informationen vermittelt, in irgend einer Weise erziehende Funktionen wahr. Die Art dieser Funktion hängt von religionspädagogischen Einzelbereichen und -aufgaben ab.

6. Theologisch gesehen kommt dadurch die Einheit der als Kirche Sprechenden, in concreto die Einheit von Katechet, Bischof und Christus zum Ausdruck. Juridisch betrachtet ist damit nicht nur eine Autorisierung des einzelnen Religionslehrers, sondern auch die Beteiligung der Kirche am schulischen Bildungswesen gegeben.

Als Nachteil könnte man anführen, daß dadurch die Stellung des Religionslehrers etwas anders ist, als die des Profanlehrers. Wo man nicht ein staatliches Schulmonopol als Ideal ansieht und wo der schulische RU ein konfessioneller ist, sehe ich darin keinen Nachteil, vorausgesetzt, daß der Entzug der *missio canonica* nicht der Willkür, sondern rechtlicher Regelung unterliegt.

7. Erfahrungen in Ländern, die nur mehr eine kirchliche Katechese haben, zeigen, daß

man auch dort bis jetzt bloß die Form einer quasi-schulischen Katechese im kirchlichen Raum gefunden hat. Dies sollte uns vor einem zu leichtfertigen Aufgeben des konfessionell-kirchlichen RU an staatlichen Schulen warnen. Im kirchlichen Raum könnte eine Vielfalt neuer Formen entwickelt werden, so die Katechese in kleinen Gruppen innerhalb einzelner Familien, die Katechese innerhalb von Wortgottesdiensten, in Jugendgemeinschaften, aber auch die Katechese mittels Schallplatte, Lehrprogramm, Fernunterricht, die Katechese im Rahmen des Kirchenfunks und Fernsehens usw. Katechetische Formen innerhalb der bestehenden Jugendgemeinschaften (Glaubensstunden) könnten nach mannigfachen Richtungen hin eine Differenzierung erfahren. Für verfehlt hielt ich es, wollte man schulischen RU und kirchliche Katechese bloß nach Zielsetzung und Themen voneinander abgrenzen. Es wird Themen geben, die beiden gemeinsam sein müssen, wie auch die Ziele aufeinander bezogen sein sollten.

*Edgar Josef Korherr, Wien*

1. Wenn „kirchlich“ hier nicht im Gegensatz zur wissenschaftsorientierten Schule verstanden wird, halte ich konfessionell-kirchlichen Religionsunterricht an staatlichen Schulen für vertretbar. Er soll die meines Erachtens unerläßliche Dimension des Religiösen bewußt machen. Wir wissen heute, wie sehr alles Geistige, alle „Begabung“ auf Entfaltung, auf Förderung angewiesen sind – das gilt auch im Bereich des Glaubens, der sonst von Ideologie und Aberglauben besetzt wird.

2. Erziehung ohne Religion ist unvollständig. RU hat an staatlichen Schulen *prinzipiell* eine vergleichbare Funktion wie an konfessionellen Schulen. Sein Ziel: Information über die Wirklichkeiten des Glaubens (historisch, anthropologisch, sozial), was die „Sachkunde“ Religion“ einschließt; Bekanntmachung mit den Vollzugskategorien christlichen Lebens; Hinführen zur Einsicht, daß Entscheidung in diesem Bereich unerläßlich ist, wobei auch klar werden muß, daß die Ausprägung der Entscheidung nicht doktrinär fixiert ist.

3. Grundsätzlich nein; in *besonderen* Fällen – eher in konfessionellen Schulen denkbar – könnte die Pubertätszeit ausgeklammert wer-